



**Umweltbericht
zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 331
„Roden-Holzweg“
2. Änderung und Erweiterung
und zugleich zur
83. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt Iserlohn**

Auftraggeber:

Udo Schlüter

über

Architekturbüro

Dipl. Ing. W. Ebeling

Ohl 7

58636 Iserlohn

Bearbeitung:



Grünkonzept

Landschaftsarchitekten

Dipl.- Ing. Klaus Deppe

Burghof 4

48653 Coesfeld

Fon: 02541 / 8435055

E-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de

Stand:

Coesfeld, den 24.08.2016

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziele der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331	3
1.2	Planerische Vorgaben	3
1.3	Methodische Vorgehensweise	6
1.3.1	Umweltprüfung im Planverfahren.....	6
1.3.2	Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
1.3.3	Eingriffsregelung.....	7
1.3.4	Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn	7
1.4	Alternativdiskussion.....	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	8
2.1.1	Mensch	8
2.1.2	Tiere und Pflanzen.....	8
2.1.3	Boden und Relief	9
2.1.4	Wasser	9
2.1.5	Klima und Luft.....	9
2.1.6	Landschaftsbild.....	9
2.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	9
2.1.8	Wechselwirkungen	9
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
2.2.1	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	10
2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.3	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung,	14
	Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	14
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	14
2.3.2	Externe Kompensation.....	14
2.4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	14
2.5	Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen	14
3	Zusätzliche Angaben	15
3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der	15
	planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	15

1 Einleitung

Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurde im Jahre 2004 das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Dementsprechend ist bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Aufgaben der Umweltprüfung bzw. die Inhalte des Umweltberichtes gehen aus § 2 (4) BauGB sowie der Anlage zum BauGB hervor.

Näheres zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zur Methodik der Umweltprüfung ist in den Kap. 1.2 und 1.3 erläutert.

1.1 Inhalt und Ziele der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 331 Roden-Holzweg wurde am 24.11.2006 auf der Grundlage des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Iserlohn vom 26.09.2006 rechtswirksam. Das diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrundeliegende Vorhaben, die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer Grundstücksfläche von ca. 2.368 m² westlich des Holzwegs im Ortsteil Roden wurde zwischenzeitlich realisiert. Aufgrund der gegenwärtig eng eingegrenzten Gartenfläche ist seitens des Vorhabenträgers eine weitergehende Garten- und Freiraumnutzung geplant bzw. schon realisiert.

Aufgrund der steilen Hanglage wurden zur Terrassierung Erdbewegungen erforderlich. Es wurden Wegeflächen angelegt, Terrassen und Stützmauern. Ein ehemaliger Viehunterstand wird nun als Abstellmöglichkeit für Zaunmaterial für die benachbarte Schafweide genutzt. Größtenteils wurden Rasenflächen angelegt, ergänzend kleinere Beete und eine Gehölzreihe aus Beerenobst.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich westlich des Wohnhauses umfasst ca. 1.340 m². Er bezieht sich auf das Flurstück Gemarkung Lössel, Flur 3, Flurstück 504 teilweise.

Teile in der Größe von ca. 775 m² liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 und sind als Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.2.1 ausgewiesen. Die sich daraus ergebende Problematik, dass die Umnutzung der ehemaligen Grünlandfläche in einen Hausgarten in der oben beschriebenen Form nicht zulässig ist, macht die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 331 erforderlich. Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan zu ändern (83. Änderung), siehe hierzu Pkt. 1.2.

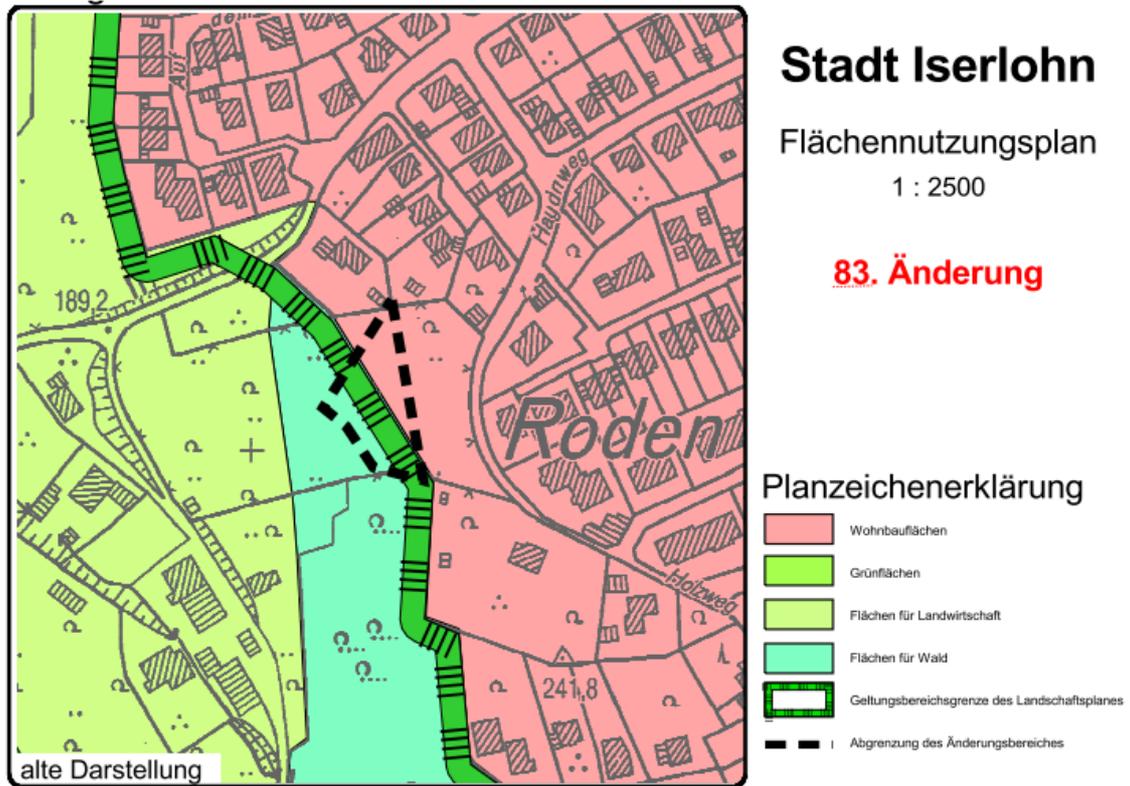
Darstellung der Festsetzungen

Im Vorhabenbezogenen Erschließungsplan werden die Terrasse, die Wegeflächen, die Pflanzflächen detailliert dargestellt, ebenso die zu erhaltenden Bäume.

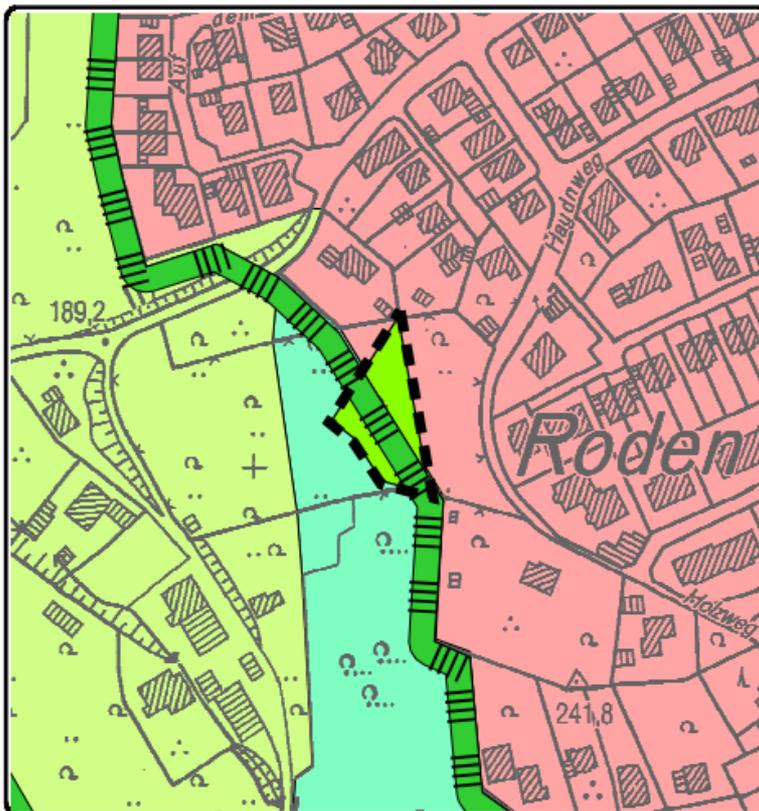
1.2 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Wald dar. Weiter ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dargestellt.



Die 83. Flächennutzungsplanänderung stellt das gesamte Plangebiet als Grünfläche dar. Diese Änderung wird im Parallelverfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes vorgenommen. Der hier vorliegende Umweltbericht gilt für beide Änderungsverfahren.



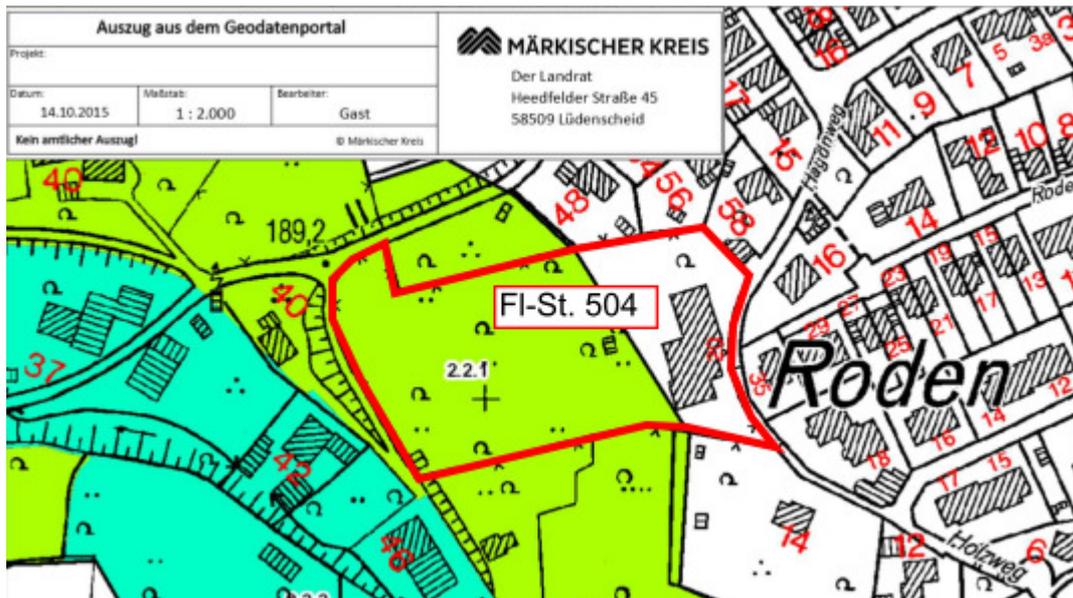
Landschaftsplan¹

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Iserlohn (s. Darstellung im Bestandsplan in der Anlage). Festgesetzt ist das Landschaftsschutzgebiet Typ A .

Bebauungspläne

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Landschaftsschutzgebiet Typ A:



Landschaftsschutzgebiet als hellgrüne Darstellung

Allgemeine Verbote:

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (gemäß §1 Abs. 3 LG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen keine Naturschutzgebiete.

FFH – Gebiete

Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen keine FFH - Gebiete.

¹ Märkischer Kreis: Geodatenportal

Geschützter Biotop GB-4611-0011

Der angrenzende, tiefer gelegene südwestliche Teil des Flurstückes ist als geschützter Biotop 4611-011 ausgewiesen. Es handelt sich um eine artenreiche Magerweide in der Größe von ca. 3.500 m² auf dem Flurstück 504. Die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes greift nicht in diese geschützte Fläche ein.



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Kulturlandschaftsprogramm

Die als Grünland genutzten Teilflächen des Flurstückes 504 sind im Kulturlandschaftsprogramm gemeldet und werden entsprechend extensiv bewirtschaftet. Die Nutzung erfolgt als Schafweide, in Teilen ist das Grünland mit Hochstamm-Obstbäumen bestanden.

1.3 Methodische Vorgehensweise

1.3.1 Umweltprüfung im Planverfahren

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, d. h. mit fortschreitender Planungsdetailierung wird der Umweltbericht entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände fortgeschrieben. Der Vorentwurf war Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Der hier vorliegende Entwurf des Umweltberichtes wird Gegenstand sowohl der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB als auch der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB.

1.3.2 Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, ebenso wie die Bestandsaufnahme, orientiert sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG, d.h. getrennt für die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild/Stadtbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Die Bewertung der Umweltsituation vor dem Eingriff sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Auf quantitativ-rechnerische Verfahren soll hier verzichtet werden.

1.3.3 Eingriffsregelung

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG NW gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot) sowie vermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichspflicht: § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 4 LG NW).

Durch § 18 BNatSchG wird die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei Aufstellung von Bauplänen, aufgrund dessen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die konkreten Regelungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 1a Abs. 3 BauGB.

1.3.4 Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn

Bei den im Änderungs- und Erweiterungsbereich vorhandenen Bäumen handelt es sich um Obstbäume. Diese sind nach Maßgabe dieser Satzung nicht geschützt.

1.4 Alternativdiskussion

Es handelt sich bei der geplanten Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um eine Vergrößerung der Gartenfläche. Dadurch ergeben sich keine Alternativstandorte oder Varianten. Bei der Dimensionierung der Erweiterungsfläche ist der Erhalt des benachbarten geschützten Biotops gewährleistet und die Lage im Hangbereich maßgeblich beachtet worden.

Die Nullvariante, also der Verzicht auf die Erweiterung (Rückbau) würde nur eine kleinflächige Gartenanlage im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet ermöglichen, obwohl das gesamte Flurstück 504 dem Eigentümer gehört.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet selbst. Daher wird der Untersuchungsraum des Umweltberichtes identisch mit dem Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes gewählt.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Mensch

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wurde als Grünlandfläche genutzt und beweidet. Eine Begehbarkeit ist somit nicht oder nur eingeschränkt möglich.

2.1.2 Tiere und Pflanzen

Nutzungs- und Biotoptypen

Die Nutzungs- und Biotoptypen des Plangebietes wurden gem. des Bewertungsverfahrens Märkischer Kreis² benannt und bewertet und sind im Bestandsplan (s. Anhang, Plan-Nr.: 1414-01) dargestellt. Im Folgenden werden die Biotoptypen kurz beschrieben:

Flächenummer (Code) Biotyp

1 (Code 1) Gebäude, Versiegelung

Es ist ein ehemaliger Viehstall vorhanden, benachbart ist eine Fläche mittels einer Betonplatte versiegelt.

2 (Code 34) Grünland, extensiv genutzt

Der westexponierte Hang ist als extensive Weide zu bewerten.

3 (Code 36) Obstbäume

Auf der Grünlandfläche stehen bzw. standen lt. Auswertung von Bildern und sonstigen Unterlagen 8 alte Obstbäume.

Tierarten

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)³ erarbeitet. Dazu wurde eine Begehung des Gebietes im Rahmen der Biotoptypenkartierung durchgeführt. Aufgrund der oben beschriebenen Strukturen können auf Basis der Auswertung des Messtischblatts 4611, 2. Quadrant folgende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum erwartet bzw. ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

Sechs der sieben lt. Messtischblatt-Auswertung möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können aufgrund der Ausstattung des Plangebietes, der Lage nahe der Wohnbebauung und der geringen Flächengröße als nicht vorkommend und somit nicht betroffen eingestuft werden. Die Zwergfledermaus kann potentiell kurzzeitig Ruhestätten in Spalten an den Obstbäumen nutzen.

Vögel

Das Plangebiet kann als Teilfläche einer extensiven Grünlandfläche mit Obstbäumen Nahrungshabitat für die Arten: Schleiereule, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke und Waldohreule darstellen. Für den Steinkauz gelten diese Aussagen hinsichtlich des

² Grundlage Bewertungsverfahren: Biotoptypenliste – Bestandsbewertung, Märkischer Kreis Untere Landschaftsbehörde, Stand: Mai 2002

³ Grünkonzept: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum vorhabenbezogenen B-Plan 331 Roden-Holzweg, 2. Änderung und Erweiterung, Oktober 2015

Nahrungshabitats ebenso, jedoch könnten eventuell vorhandene Höhlen in den Obstbäumen zusätzlich als Bruthabitat genutzt worden sein.

Amphibien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Reptilien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

2.1.3 Boden und Relief

Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet liegt im oberen Teilbereich eines nach Westen exponierten Steilhanges. Der anstehende Bodenhorizont ist durch die traditionelle Grünlandnutzung geprägt. Beim Bau des Wohnhauses und der Terrassierung des oberen Hangbereiches wurde Boden bewegt und somit die Bodenstruktur verändert. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.1.4 Wasser

Grundwasser

Die Lage des Änderungs- und Erweiterungsgebietes im oberen Teil eines steilen Hanges lässt darauf schließen, dass Grundwasser führende Schichten oberflächennah nicht vorhanden sind, ggfls. kann je nach Untergrund Stauwasser angetroffen werden.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

2.1.5 Klima und Luft

Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet als kleiner Teil einer grünlandgenutzten Hanglage ist Teil eines Entstehungs- und Abflussgebietes von Kaltluft. Lufthygienische Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.

2.1.6 Landschaftsbild

Die Lage ist im Übergang des Ortsteiles Roden in den freien Landschaftsraum im Bereich einer deutlichen Hangkante als exponiert zu bezeichnen.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungs- und Erweiterungsgebietes sind keine kunst- und kulturhistorischen oder denkmalgeschützten Bauwerke oder Objekte bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.8 Wechselwirkungen

Besonders zu nennende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in dem Plangebiet nicht zu erwarten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In der nachfolgenden Zusammenstellung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Die Erweiterung des Hausgartens löst keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Es gehen durch die Hausgartennutzung ca. 1.340 m² des extensiv genutzten Grünlandes verloren. Die Gartennutzung rückt näher an das Geschützte Biotop heran, dieses wird jedoch nicht in Anspruch genommen. Durch die bereits realisierte Umgestaltung blieben von den 8 Obstbäumen nur 3 erhalten. Die Gartenerweiterung besteht überwiegend aus Rasenflächen und in geringem Maße aus befestigten Wege- und Terrassenflächen. Die ehemalige Viehhütte bleibt erhalten und wird als Lagerraum genutzt. Eine Hecke aus Beerensträuchern bildet die optische Abgrenzung zum benachbarten geschützten Biotop. Zwischen der tiefer gelegenen Grünlandfläche und dem Hausgarten soll ein Stabgitterzaun eine klare Abtrennung bilden und so dem Schutz der Weidefläche dienen. Die Weidefläche soll im Zuge der Umgestaltung insgesamt neu eingezäunt werden.

Tiere

Es wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Auf möglicherweise vorkommende Zwergfledermäuse ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen, da in der benachbarten Grünlandfläche Obstbäume als Ausweichquartier dienen können. Es sind negative Auswirkungen auf die Art auszuschließen.

Bezüglich der im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftretenden Vogelarten kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Der Verlust eines kleinen Teils des Nahrungshabitats, nahe vorhandener Bebauung gelegen, stellt keine Entwertung der Gesamtfläche dar und somit keine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten. Um eine Beeinträchtigung des Steinkauzes auszuschließen sollte zur Optimierung des geeigneten Lebensraumes eine Steinkauzröhre an einem Obstbaum in der benachbarten, unterhalb der Eingriffsfläche gelegenen Grünlandfläche angebracht werden.

Planungsrelevante Pflanzen-, Amphibien-, und Reptilienarten treten nicht auf, so dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Boden

Die Nutzung als Hausgarten führte zu einer Neumodellierung des Standortes und somit einer Veränderung des ursprünglichen Reliefs und der Bodenstruktur. Der Neuversiegelungsgrad ist gering.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Prinzipiell wird durch Versiegelung die Grundwasserneubildung verringert. Da der Versiegelungsanteil gering ist und das anfallende Niederschlagswasser in den angrenzenden Vegetationsflächen versickern kann, ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Oberflächengewässer

Es ist keine Betroffenheit gegeben.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind unwesentlich, da der Versiegelungsanteil gering ist.

Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Die geplante Nutzung als Hausgarten verändert das ursprüngliche Landschaftsbild unwesentlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter durch die Maßnahmen im Plangebiet betroffen.

Wechselwirkungen

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Die vorhandenen Biotoptypen wurden gemäß der Bestandsbewertung des Märkischen Kreises (2002) bilanziert. Die Bilanzierung des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt nach dem Bewertungsverfahren: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW⁴. Die vorhandenen Biotopwerte des Plangebietes wurden dem zukünftigen Wert nach Realisierung der Planung gegenüber gestellt und so der externe Kompensationsbedarf ermittelt.

⁴ LANUV: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen März 2008

Tab. 1: Ausgangszustand des Plangebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

A. Ausgangszustand					
1	2	3	4	5	8
Teilfl. Nr.	lfd. Nr.	Biotop-/ Nutzungstyp*)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Gesamtwert
	1.	versiegelte Fläche	21	0,0	0
	34.	Grünland, extensiv	859	8,0	6.872
	36.	Obstbaum	461	8,0	3.684
Größe des Bearbeitungsgebietes:			1.340		
Gesamtflächenwert A:					10.556
*) auf Grundlage Byotoptypenliste - Bestandsbewertung, Märkischer Kreis untere Landschaftsbehörde, Stand Mai 2002					

Tab. 2: Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 331 „Roden – Holzweg“, 2. Änderung und Erweiterung

B. Zustand innerhalb des Geltungsbereiches gem. den Festsetzungen des B-Planes					
1	2	3	4	5	8
Teilfl. Nr.	Code**) (lfd.Nr.*)	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Gesamtwert
	1.1	versiegelte Fläche **)	15,0	0,0	0
	1.3	Plattenweg mit Rasenfuge **)	52,0	1,0	52
	4.3	Grasweg**)	5,0	2,0	10
	1.5	Trockenmauer**)	7,5	4,0	30
	4.3	Ziergarten (Rasen, Beete)**)	964,5	2,0	1.929
	7.1	Gehölzstreifen (Beerenobst)**)	42,5	3,0	128
	7.4	Laubbaum, Obstbaum**)	28,0	5,0	140
	36.	Obstbaum, Erhalt *)	225,0	8,0	1.800
Größe des Bearbeitungsgebietes:			1.340		
Gesamtflächenwert B:					4.089
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)					-6.467
**) auf Grundlage Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, September 2008					
*) auf Grundlage Byotoptypenliste - Bestandsbewertung, Märkischer Kreis untere Landschaftsbehörde, Stand Mai 2002					

Es sind externe Kompensationsmaßnahmen zu erbringen. Diese werden unter Pkt. 2.3.2 konkretisiert.

2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Eine abschließende Übersicht zur Bewertung der Umweltauswirkungen zeigt die nachfolgende Tabelle. Dabei werden die untersuchten Auswirkungen auf ihre Umweltrelevanz hin mit Hilfe der Einschätzung ihrer Erheblichkeit unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs eingestuft.

Tab. 3: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgüter	Auswirkungen der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich	Erheblichkeit
Mensch Erholung Wohnumfeld	Keine keine	Keine keine	--- ---
Pflanzen und Tiere	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Flächen mit hoher Biotopwertigkeit	Externe Ausgleichsmaßnahmen	***
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gartennutzung	Eingrünung	---
Boden	Geringfügige Versiegelung, Veränderung des Reliefs und der Bodenhorizonte	Externe Ausgleichsmaßnahmen	**
Wasser	<u>Grundwasser:</u> Keine Veränderung <u>Oberflächengewässer:</u> Nicht vorhanden	keine	---
Klima und Luft	Keine wesentliche Veränderung des Kleinklimas	Keine	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht vorhanden	keine	---
*** sehr erheblich, ** erheblich, * wenig erheblich, --- nicht erheblich			

2.3 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Es wurden drei Obstbäume erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen erfolgen nicht, da die Umgestaltung bereits realisiert wurde.

2.3.2 Externe Kompensation

Durch die Umnutzung einer extensiven Grünlandfläche mit Obstbaumbestand in einen Hausgarten entsteht ein Kompensationsdefizit von 6.467 Ökopunkten. (s. 2.2.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanz). Es werden somit externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine Kompensation im Biotopflächenpool der Stadt Iserlohn ist abgestimmt. Eine Flächenzuordnung wird bis zum Satzungsbeschluss erfolgen. Dazu werden entsprechende Verträge zwischen dem Eingriffsverursacher und der Stadt Iserlohn geschlossen.

2.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem Recht zu beachten: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen.

Eine Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1 ohne örtliche Kartierungen) liegt vor. Es ist demnach unter Anwendung der folgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit europäisch geschützter Arten zu erwarten: Um eine Beeinträchtigung des Steinkauzes auszuschließen sollte zur Optimierung des geeigneten Lebensraumes eine Steinkauzröhre an einem Obstbaum in der benachbarten, unterhalb der Eingriffsfläche gelegenen Grünlandfläche angebracht werden. Eine ergänzende Kartierung zu Tierarten wird als nicht erforderlich angesehen.

Fazit:

Im Ergebnis sind für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

2.5 Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die verbleibenden Auswirkungen beschränken sich auf das Schutzgut Boden und resultieren aus der aufgrund des Vorhabens unvermeidbaren Versiegelung von Freiflächen und dem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktionen. Die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen übernimmt

neben der Ausgleichsfunktion für den Verlust von Biotopen komplementär auch Ausgleichsfunktion für abiotische Funktionen, hier das Schutzgut Boden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Es wird dennoch zum Monitoring nachfolgende Maßnahme erforderlich sein:

- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem dann gegenwärtigen Wissensstand angemessener Weise verlangt werden können. Die Stadt kann sich gemäß § 4 Abs. 3 auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden bzw. bestehender Überwachungsinstrumente der Behörden stützen.

Anhang

- Bestandsplan, Stand 14.12.2015
- Maßnahmenplan, Stand 14.12.2015